



**Zukünftig Ihr persönliches
Exemplar erhalten!**

Passen Sie die Themen
Ihren Interessen an.

Mehr auf Seite 7 ➔



EXKLUSIV AUS „BUSINESS INSIDER PLUS“

Finfluencer als Rendite-Falle: Die Risiken bei den Aktien-Tipps auf Social Media

Weiterlesen ➔

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Stuttgart 21 soll nun also 2030 in Betrieb gehen. Ursprünglich war die Eröffnung – je nach Erinnerungsvermögen – irgendwann zwischen „bald“ und „zeitnah“ vorgesehen. Inzwischen ist aus dem Bahnprojekt ein Symbol für das vielleicht deutscheste Projekt unserer Zeit geworden. Denn es vereint alles, was wir „gut“ können: planen, nachplanen, prüfen, neu bewerten, Gutachten einholen, Risiken analysieren, Zuständigkeiten klären – und anschließend noch einmal von vorne beginnen. Es ist ein Meisterwerk der Prozessliebe, für Planungsoptimismus, Kostensteigerungen und die erstaunliche Elastizität von Zeitplänen.

Man könnte darüber lachen. Oder resignieren. Oder unwillkürlich Parallelen ziehen. Wer im Steuerrecht arbeitet, erkennt sofort vertraute Muster. Große Reformen starten mit klarer Zielsetzung. Dann folgen Präzisierungen. Dann Klarstellungen. Dann Anwendungsschreiben. Dann Nichtbeanstandungsregelungen. Und schließlich die Feststellung, dass die Praxis „noch Fragen aufwirft“. Stuttgart 21 ist im Grunde nur eine bauliche Version dieses Ablaufs.

Doch liegt die eigentliche Pointe möglicherweise woanders? Stuttgart 21 ist nicht gescheitert. Es steht. Es wächst. Es wird – irgendwann – fertig. Selbst wenn Projekte länger dauern als

gedacht, werden sie irgendwann Realität. Vielleicht anders als geplant. Vielleicht teurer als erhofft. Aber sie entstehen. Und manchmal ist das Entscheidende nicht die Geschwindigkeit, sondern die Fähigkeit, trotz Widerständen weiterzubauen. Im Steuerrecht ist es ähnlich, im Leben oftmals auch. Regelungen verändern sich, Rahmenbedingungen verschieben sich, Auslegungen entwickeln sich fort. Was heute noch als „final“ gilt, kann morgen neu bewertet werden.

Vielleicht sollten wir Stuttgart 21 deshalb nicht nur als Baustelle sehen, sondern als Denkmal der deutschen Ausdauer. Ein Mahnmal dafür, dass große Vorhaben selten geradlinig verlaufen – weder im Bauwesen noch im Steuerrecht – wann überhaupt? Manchmal ist der Umweg Teil des Plans – auch wenn niemand ihn so geplant hat.

Wer weiß – vielleicht wird der neue Tiefbahnhof am Ende sogar früher fertig als die nächste große Steuerreform. Ganz ausschließen kann man das jedenfalls nicht. Bis dahin gilt: bauen, prüfen, durchhalten. Mit Geduld. Und einer guten Portion Humor.

Stuttgart, im März 2026

Dr. Julian Bauer



Dr. Julian Bauer
Partner, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

E-mail: j.bauer@bw-partner.de

EXKLUSIV

Finfluencer als Rendite-Falle: Die Risiken bei den Aktien-Tipps auf Social Media

03

AKTUELLE THEMEN

05 TOPTHEMA

Mit der 0,25-Prozent-Besteuerung
für Elektro-Dienstwagen effektiv
Steuern sparen

04 & 06 SHORTNEWS

Neuigkeiten kompakt
zusammengestellt

07 IHRE THEMEN



AUS "BUSINESS INSIDER PLUS" · EXKLUSIV

Finfluencer als Rendite-Falle: Die Risiken bei den Aktien-Tipps auf Social Media

Es führt kaum noch ein Weg an ihnen vorbei. Was als Randphänomen einer kleinen, digital versierten Szene begann, ist im Internet längst allgegenwärtig geworden. Vor allem in den sozialen Netzwerken geben Einzelpersonen immer häufiger Ratschläge zu Geldanlage, Altersvorsorge und Vermögensaufbau – und einige von ihnen erreichen damit ein Millionenpublikum: Sogenannte Finance-Influencer, kurz Finfluencer, gewinnen zunehmend an Einfluss.

Verbraucherschützer warnen in diesem Zusammenhang seit Längerem vor allzu einfachen Versprechen, unerwähnten Risiken und kostenintensiven Beratungsangeboten, deren Nutzen kaum überprüfbar sei. Solcher Schwierigkeiten zum Trotz haben Finfluencer einen nicht zu unterschätzenden positiven Nebeneffekt: Viele Sparer berichten, dass sie über die selbst ernannten Ratgeber zum ersten Mal überhaupt einen Zugang zu Geld- und Vorsorgethemen gefunden haben.

Laut einer Umfrage der Finanzaufsicht Bafin bewerteten im Jahr 2024 mehr als 50 Prozent der Generationen Y (Geburtsjahrgänge von 1981 bis 1996) und Z (Geburtsjahrgänge von 1997 bis 2012) soziale Medien als vertrauenswürdige Quelle für Finanzthemen. Wie die Bafin außerdem herausfand, streuten Social-Media-affine Nutzer ihre Investments breiter als solche, die nicht auf Beratung aus den sozialen Medien setzen.

Angesichts der Beliebtheit von Finfluencern sollte es eigentlich auf der Hand liegen, dass diese neue Form der Finanzvermittlung wie andere Arten auch einer sorgfältigen Einordnung und Aufsicht bedarf. Das ist aber nur bedingt der Fall.

Viele der Ratschläge in den sozialen Medien werden in einer stark verkürzten Form präsentiert, häufig ohne transparent zu machen, in wessen Interesse sie entstehen. Umso wichtiger ist es, sich möglicher Risiken bewusst zu sein.

Phänomen Finfluencer

Finfluencer sind ein Phänomen, das sich seit den 2010er-Jahren entwickelt hat. Es entstand in der Zeit der niedrigen Zinsen: Gewachsen aus einem Zusammenspiel sozialer Medien, finanzieller Unsicherheit und Wissensdurst der Gesellschaft begannen Einzelpersonen zu jener Zeit, im Internet über Geld und den Aufbau von Vermögen zu sprechen. Sie erklären Finanzthemen, geben Einschätzungen ab und empfehlen auch Produkte.

Eine Auswertung der Handelshochschule Leipzig aus dem vergangenen Jahr hat ergeben, dass es mittlerweile auf Instagram mehr als 350 aktive deutschsprachige Finfluencer gibt, die insgesamt rund zehn Millionen Abonnenten haben. Jeder Zweite ist erst seit 2020 aktiv. Zeitgleich ist in den vergangenen Jahren

die Zahl der Aktionäre in der jungen Generation gewachsen, zudem schreitet die Finanzbildung insgesamt in Deutschland langsam, aber stetig voran.

Neun von zehn jungen Erwachsenen sparen oder investieren mittlerweile aktiv Geld, wie aus einer Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2025 hervorgeht. Neben Tagesgeld sind dabei zwei Anlagearten besonders beliebt, die auch bei Finfluencern am häufigsten thematisiert werden: Aktien und ETFs.

Das Problem bei den Finfluencern

Die Verbraucherzentrale warnt regelmäßig vor einem zentralen Problem des Finfluencer-Phänomens: Die Wahrscheinlichkeit, einer inkompetenten Stimme zu folgen, ist gar nicht mal so gering. Zu diesem Ergebnis kommt ein internationales Forscherteam, das Prognosen von mehr als 29.000 Finfluencern ausgewertet hat. ...

Den vollständigen Artikel



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

Ärzte und Heilberufe

Kooperation zwischen BAG und Krankenhäusern ist sozialversicherungspflichtig

Das BSG hat eine medizinrechtlich relevante Entscheidung getroffen. Es hat entschieden, dass ein Arzt, der als Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis (GbR) aufgrund eines Kooperationsvertrags ärztliche Leistungen für ein Krankenhaus erbringt, sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Wir stellen den Fall und dessen Bedeutung für die Praxis vor.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.



Unternehmer

Gewerbliche Beteiligungseinkünfte führen nicht zwingend zu Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass gewerbliche Beteiligungseinkünfte einkommensteuerlich zur gewerblichen Abfärbung führen, aber nicht die Gewerbesteuer betreffen. Nach anfänglichem Widerstand der Finanzverwaltung wurden die Nicht-Anwendungserlasse 2025 zurückgenommen, was wichtige Auswirkungen auf die Beratung von Freiberufler-Personengesellschaften hat.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.



Unternehmer

Abzug von Beratungskosten beim Verkauf einer Einzelgesellschaft

Dem Abzug von Rechts- und Beratungskosten einer Kapitalgesellschaft anlässlich der Veräußerung einer Einzelgesellschaft durch die Tochtergesellschaft im Rahmen eines Organschaftsverhältnisses stehen weder § 15 S. 1 Nr. 2 S. 1 KStG i. V. m. § 8b Abs. 2 oder Abs. 3 KStG oder die Figur des "abgekürzten Vertragsweges" entgegen, noch liegt eine verdeckte Einlage vor.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

Alle Steuerzahler

Steuern sparen bei Kindern durch auswärtige Berufsausbildung

Haben Kinder die Wahl für einen Ausbildungsberuf oder ein Studium getroffen, dann müssen sie oft auswärts untergebracht werden. Das erfolgt in der Regel am Ausbildungs- oder Studienort. Kosten in häufig nicht unerheblichem Rahmen fallen dann an – aber immerhin können die Eltern mit einem pauschalen Abzugsbetrag Steuern sparen.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

Mit der 0,25-Prozent-Besteuerung für Elektro-Dienstwagen effektiv Steuern sparen

Die Bundesregierung setzt auch im Jahr 2026 weiterhin gezielte steuerliche Anreize zur Förderung der Elektromobilität. Insbesondere im Bereich der betrieblichen Mobilität bestehen für Elektro-Dienstwagen nach wie vor erhebliche steuerliche Vorteile. Maßgeblich sind hierbei vor allem die angehobene Preisgrenze sowie die weiterhin geltende sogenannte 0,25-Prozent-Regelung, die vollelektrische Fahrzeuge gegenüber konventionellen Antrieben deutlich begünstigt.

Wird ein Dienstfahrzeug auch privat genutzt, entsteht einkommensteuerlich ein geldwerter Vorteil, der grundsätzlich zu versteuern ist. Für vollelektrische Fahrzeuge gilt bereits seit 2020 eine erhebliche steuerliche Privilegierung: Anstelle der regulären 1-Prozent-Versteuerung ist lediglich 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises pro Monat als geldwerter Vorteil anzusetzen. Diese Begünstigung gilt für Elektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2030 angeschafft werden und deren Bruttolistenpreis maximal 100.000 Euro beträgt. Damit wurde die begünstigte Preisobergrenze deutlich ausgeweitet und eröffnet auch im höherpreisigen Fahrzeugsegment attraktive steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Liegt der Bruttolistenpreis über 100.000 Euro, kommt die 0,5-Prozent-Regelung zur Anwendung. Gleiches gilt für Plug-in-Hybridfahrzeuge, sofern diese eine elektrische Mindestreichweite von 80 Kilometern aufweisen und einen CO₂-Ausstoß von höchstens 50 Gramm pro Kilometer einhalten. Klassische Verbrennerfahrzeuge unterliegen weiterhin der regulären 1-Prozent-Versteuerung ohne steuerliche Sonderbegünstigung.

Die steuerlichen Unterschiede werden anhand eines Beispiels deutlich:

- Verbrennerfahrzeug, Bruttolistenpreis 50.000 Euro $\times$ 1-Prozent-Regelung = 500 Euro geldwerter Vorteil pro Monat
- Elektrofahrzeug, Bruttolistenpreis 50.000 Euro $\times$ 0,25-Prozent-Regelung = 125 Euro geldwerter Vorteil pro Monat

Maßgeblich für die Berechnung ist stets der Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung, einschließlich Umsatzsteuer und werkseitiger Sonderausstattung. Der tatsächlich gezahlte Kaufpreis, Leasingraten oder gewährte Rabatte bleiben hierbei steuerlich unberücksichtigt.

Von der steuerlichen Begünstigung profitieren auch gebrauchte Elektrofahrzeuge, sofern deren Erstzulassung im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 liegt. Auch in diesen Fällen ist nicht der Wiederverkaufspreis, sondern der ursprüngliche Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung maßgeblich.

Erlaubt der Arbeitgeber zusätzlich die Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, erhöht sich der geldwerte Vorteil entsprechend. Bei Elektrofahrzeugen sind monatlich 0,0075 Prozent des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer anzusetzen, während bei Verbrennerfahrzeugen 0,03 Prozent pro Kilometer gilt. Auch hier zeigt sich eine deutliche steuerliche Entlastung zugunsten der Elektromobilität. ...

Den vollständigen Artikel



können Sie mit
einem Klick auf den
QR-Code aufrufen

GmbH-Geschäftsführer

Fragen und Antworten zum Thema: GmbH-Geschäftsführer mit Sitz im Ausland

Das GmbHG beantwortet die Frage, wo eine GmbH ihren Sitz haben muss, in § 4a ganz eindeutig: Er muss im Inland liegen. Eine identitäts- und rechtsformwahrende Verlegung des Sitzes ins Ausland ist nicht möglich; ein darauf abzielender Gesellschafterbeschluss ist nichtig. Zu der Frage, wo der Geschäftsführer einer GmbH sitzen muss, enthält das Gesetz demgegenüber keinerlei Angaben. Was das bedeutet für die Praxis?



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.



Hausbesitzer

Grundsteuer: Bundesfinanzhof hält "Bundesmodell" für verfassungskonform

Der BFH hält die Bewertungsregeln des Ertragswertverfahrens im sogenannten Bundesmodell für die neue Grundsteuer ab dem 1.1.2025 für verfassungskonform. In drei Verfahren bestätigte er, dass typisierte Bodenrichtwerte und pauschalisierte Nettokaltmieten grundsätzlich geeignet sind, den Grundstückswert realitätsgerecht abzubilden. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht lehnte der BFH ab. Die Entscheidungen betreffen Wohnungseigentümer in elf Bundesländern, die das Bundesmodell anwenden. Dennoch bleibt die Debatte offen: Haus & Grund sowie der Bund der Steuerzahler planen eine Verfassungsbeschwerde.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ehrenamt: Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale: Das sind die Regeln seit 01.01.2026

Ehrenamtliches Engagement wird auch 2026 steuerlich gefördert: Zum 01.01.2026 wurden sowohl die Ehrenamts- als auch die Übungsleiterzuschale angehoben. Damit können Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in höherem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Die neuen Beträge eröffnen Vereinen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen zusätzliche Gestaltungsspielräume – auch in Kombination mit Minijobs.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.



HAUSBESITZER

Schuldzinsen bei Grundstücksverkauf: Kaufpreisverwendung steuerlich entscheidend



HAUSBESITZER

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Überlassung an die Eltern



HAUSBESITZER

Neues BMF-Schreiben zu Erhaltungsaufwendungen bzw. Anschaffungskosten oder anschaffungsnahen

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Wie das Deutschlandticket mit einem Fahrtkostenzuschuss kombiniert werden kann

Viele Vermittlerbetriebe zahlen ihren Mitarbeitern einen Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und dem Vermittlerbetrieb als erster Tätigkeitsstätte. Durch die jüngsten Diskussionen ist aber auch das Deutschlandticket wieder in den Fokus gerückt. Betriebe fragen sich daher: Können wir Mitarbeitern sowohl ein steuer- und beitragsfreies Deutschlandticket wie auch einen Fahrtkostenzuschuss gewähren?

Das gilt für das Deutschlandticket an Mitarbeiter

Mit dem Deutschlandticket lassen sich bundesweit alle öffentlichen Nahverkehrsmittel nut-

zen. Begünstigt sind z. B. Fahrten mit U- und S-Bahnen, Straßenbahnen, Stadt- und Regionalbussen sowie Regionalzügen (z. B. IRE, RE und RB). Das Ticket gilt aber nicht in Fernverkehrszügen wie ICE, IC oder EC.

Überlassung durch Arbeitgeber nach § 3 Nr. 15 S. 1 EStG lohnsteuerfrei

Entscheiden Sie sich dazu, für einen Mitarbeiter ein Deutschlandticket zu erwerben und ihm das zur privaten Nutzung zu überlassen, handelt es sich um einen als Arbeitslohn einzuordnenden Sachbezug. Dieser ist aber gemäß § 3 Nr. 15 S. 1 EStG steuer- und über § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 SVStG beitragsfrei in der Sozialversicherung,

weil das Ticket nur für Fahrten im Nahverkehr berechtigt. Das gilt auch bei ausschließlich privater Nutzung. ...

Den vollständigen Artikel



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

Wir wissen, was Sie beschäftigt.

Hier finden Sie Ihre persönlichen Themen.

Immer das Wichtigste für Sie.



Eine Ausgabe nur für Sie?

Melden Sie sich jetzt an!



Registrieren Sie sich für unseren Newsletter!



ALLE STEUERZAHLER
20.000 EUR zu Ostern:
Kein übliches (steuerfreies)
Gelegenheitsgeschenk



HAUSBESITZER
Erbengemeinschaft: Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Teilung des Nachlasses



UNTERNEHMER
Kauf eines E-Autos vor einer Betriebsaufgabe als attraktives Gestaltungsmittel



Steuern.
Beratung.
Prüfung.

BW PARTNER.

In eigener Sache

Seit dem 01.01.2026 verstärkt Holger Wandel mit seinem rund 25-köpfigen Team am Standort Rottweil die BW PARTNER-Gruppe. Die Rottweiler Kanzlei für Steuerberatung und Unternehmensstrukturierung wird unter dem Namen BW WANDEL auftreten und weiterhin das gesamte Leistungsspektrum anbieten. Holger Wandel war zuvor zwölf Jahre im Verbund von PKF Deutschland tätig und hat sich insbesondere als ausgewiesener Spezialist im Bereich Mergers & Acquisitions einen hervorragenden Ruf

erarbeitet. Von dieser Expertise wird künftig auch das Netzwerk der BW PARTNER-Gruppe profitieren.

Für Holger Wandel ist diese Partnerschaft zugleich eine persönliche Rückkehr: Bereits von 2006 bis 2011 war er bei BW PARTNER tätig, ab 2010 auch als Partner. Wir heißen Holger Wandel und sein Team herzlich willkommen und freuen uns auf eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft.

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

DISCLAIMER

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die **BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB** gerne zur Verfügung. **BWNEWS** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: BullRun - stock.adobe.com, Seite 3: PeopleImages.com - #1565968, Seite 4: Tetiana - stock.adobe.com, Seite 4: Zivica Kerkez Photography, Seite 5: www.freund-foto.de - stock.adobe, Seite 6: peterschreiber.media - stock.adobe, Seite 6: Gorodenkoff Productions OU, Seite 1: PeopleImages.com - #1565968, Seite 2: PeopleImages.com - #1565968. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de